

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände (Grünanlagenverordnung) vom 23.5.1986, Zl. 502/3/86.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1982, LGBI. Nr. 8/1982 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung findet auf alle der Öffentlichkeit gewidmeten und zugänglichen Erholungsflächen und sonstigen Grünanlagen Anwendung, die im Eigentum der Gemeinde Krumpendorf stehen und die in der Natur ausdrücklich als solche bezeichnet und gekennzeichnet sind. Diese Flächen werden in der Folge kurz Grünanlagen genannt.

§ 2

- (1) Das Beschädigen, Verunreinigen und zweckwidrige Benützen der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen ist verboten.
- (2) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
  - a) Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureißen oder abzuschneiden sowie Bäume zu erklettern und anzukerben
  - b) Das Fahren und Parken auf den Grünanlagen mit Fahrzeugen
  - c) Das Radfahren (ausgenommen Kleinkinderräder und Kleinkinderroller) und Reiten ausgenommen auf markierten Rad- und Reitwegen
  - d) Das Wegwerfen von Papier-, Obst- und Speiseresten
  - e) Das Ablagern von Bauschutt, Materialien und Gegenständen aller Art
  - f) Verunreinigen, Verunstalten und Beschädigen von baulichen Anlagen, Bauwerken, Ruhebänken und Blumenanlagen
  - g) Das Baden, unberechtigte Fischen und Badenlassen von Tieren in Wasserbecken und Teichen
  - h) Mit Steinen, Stöcken und sonstigen Gegenständen zu werfen, mit Schleudern, Blasrohren und anderen Geräten zu schießen
  - i) Das Lagern
- (3) Bei Glatteis dürfen in den Anlagen nur die bestreuten Wege und Stiegen - und dies nur auf eigene Gefahr - begangen werden.
- (4) Für besonders frequentierte und gärtnerisch gestaltete Anlagen kann angeordnet werden, daß Hunde an der Leine zu führen sind. Diese Anordnung ist an den Eingängen der Anlage durch Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 3

Das Baden im Wörthersee von den unter § 1 genannten, am See gelegenen Flächen aus (ausgenommen Parzellen 354, 355, 356 je KG Krumpendorf) ist verboten.

§ 4

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 ist eine Verwaltungsübertretung und wird als eine solche nach Art. VII EGVG mit einer Geldstrafe bis S 3.000,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

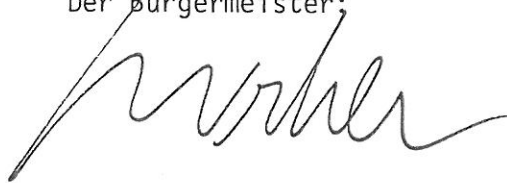
§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die ortspolizeiliche Verordnung des Bürgermeisters vom 13.8.1973 sowie der § 3 der ortspolizeilichen Verordnung des Gemeinderates vom 5.4.1966 außer Kraft.

Krumpendorf, am 23. Mai 1986

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 9. Juni 1986

Abgenommen am: 30. Juni 1986

